



213

211

217

207

222

202

262

162

312

112

jedoch im allgemeinen nicht zu seinem Vorteil
nutzen (1), weshalb auch das Problem des Pfandwuchers
nicht auftauchte. Bei unbeweglichen Sachen wurde nach
der älteren Satzung dem Gläubiger der Besitz des Grund-
stücks und damit auch dessen Nutzung übertragen. Die letz-
teren dienten dem Gläubiger zu seinem ausschliesslichen
Vorteil als Entgelt für die Kapitalnutzung, sie war eine
sog. Ewigsatzung (2).

Damit war also die Möglichkeit gegeben, in Bedrängnis gera-
tene Mitmenschen auf Pfand zu leihen, von den Zahlungsun-
fähigen das Pfand zu erlangen und möglichst gewinnreich
zu verwerten. Dass damit gegen die Wucherbestimmungen der
kanonischen Lehre verstossen wurde, ist offensichtlich (3).
Das Treiben der mittelalterlichen Pfandwucherer wurde des-
halb in besonderem Masse verachtet (4), und auch Dr. Krafft
war es bekannt. In einer seiner Predigten (5) wandte er sich
insbes. gegen die in Ulm offenbar übliche Verfallklausel

- 1) Neumann, Wucher 181 mit vielen Belegen aus mittelalter-
lichen Rechtsquellen.
- 2) Planitz, DPR 62; Planitz, Das dt. Grundpfandrecht 54 f.;
Neumann, aaO. 182.
- 3) So schreibt Thomas von Aquino in seiner Summa theologica
Secunda secundae qu. 78 art. 2 (ad. 6): "Quod si quis pro
pecunia sibi mutuata obliget rem aliquam cuius usus pretio
aestimari potest, debet usum illius rei ille qui mutuavit
computare in restitutionem ejus quod mutuavit. Alioquin,
si usum illius rei quasi gratis sibi superaddi velit, idem
est ac si pecuniam acciperet pro mutuo, quod est usurarium..".
Eck schreibt in seinem "tractatus de contractibus usurariis"
Art. 4, can. 5: "Wer gegen ein fruchtbringendes Pfand aus-
leiht und nach Abzug seiner Mühen und Ausgaben die Früchte
nicht dem Darlehen zugute rechnet, ist ein Wucherer"
(mitgeteilt von Schneid, Eck und Zinsverbot 328).
- 4) Pölnitz, Fugger I/112.
- 5) "Das ist die arch Noe" 43.

Ende

Anfang